

Informationsblatt

Thermische Gebäudesanierung für Betriebe 2015

Befristete Förderungsaktion im Rahmen der Sanierungsoffensive



Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind. Gleichzeitig umgesetzte Heizungsumstellungen oder Energiesparprojekte können zusätzlich zum Standardförderungsatz einen Bonus erhalten (siehe Seite 4).

Eine Einreichung ist bis zur Ausschöpfung der Budgetmittel möglich. Bitte beachten Sie die diesbezüglich aktuellen Informationen auf unserer Homepage www.umweltfoerderung.at. Die Förderung beträgt bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind (Datum der Baubewilligung vor dem 01.01.1995).

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für Material, Montage und Planung:

Förderungsfähige Projekt(teile)

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschossdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschossdecke bzw. des Kellerbodens
- Dämmung, Unterkonstruktion von hinterlüfteten Fassaden
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren
- Einbau von Wärmerückgewinnungsanlagen bei Lüftungssystemen im Zuge der thermischen Sanierung des Gebäudes
- Außenliegende Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes

Nicht förderungsfähige Projekt(teile)

- Innenausbauten
- Dämmstoffe, die klimaschädliche Substanzen (HFCKW, SF₆, HFKW oder FKW) enthalten bzw. mit deren Hilfe hergestellt wurden
- hinterlüftete Fassadenschalungen- und Fassadenverkleidungen
- Neukonstruktion von Balkonen und Dachstühlen
- Dämmungen und Estrich zwischen beheizten Geschossen
- Entsorgungskosten
- Dacheindeckungen
- Spenglerarbeiten (z.B. Dachrinnen)
- Sanitär-, Elektro- und Heizungsinstallationen

Eine detaillierte Auflistung der förderungsfähigen Projektteile finden Sie in den FAQs auf unserer Homepage.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem §5(1)8 EEEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.

Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/efre

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

Thermische Gebäudesanierung	
Zeitpunkt der Antragstellung	vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Eine Einreichung ist bis zur Ausschöpfung der Budgetmittel möglich.
Technische Voraussetzungen	Unterschreitung der Anforderungen an den Heizwärme- und Kühlbedarf gemäß OIB-Richtlinie (Stand Oktober 2011)
Max. Förderung	0,88 Euro pro jährlich reduzierter kWh Heizwärmebedarf
Beihilfenrechtliche Grundlage	Die Förderung wird auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vergeben. Für Großunternehmen ist die Förderung auch im Rahmen von „De-minimis“ möglich.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungshöhe orientiert sich an der erzielten Sanierungsqualität bzw. dem Ausmaß der Unterschreitung der Anforderungen für den Heizwärme- und Kühlbedarf gemäß OIB-Richtlinie (Stand Oktober 2011 / ÖNORM H5055/ Richtlinie 2010/31/EU) für die jeweilige Gebäude-Kategorie. Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Investitionskosten. Über den dargestellten Standardförderungssatz hinaus können bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze Zuschläge vergeben werden.

Unterschreitung der OIB-Anforderungen - Umfassende Sanierung

Standard-förderungssatz	Gebäudekategorie 1-12 lt. Energieausweis erforderliche Unterschreitung der OIB- Anforderungen für Heizwärme- und Kühlbedarf		Gebäudekategorie 13 lt. Energieausweis
	Unterschreitung HWB* um:	Unterschreitung KB* um:	maximal zulässiger LEK-Wert
30 %	45 %	30 %	19,8
25 %	25 %	20 %	27,0
20 %	15 %	10 %	30,6
Zuschlags- möglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • 5 % für die signifikante (mindestens 25 %) Nutzung von Dämmstoffen, die mit dem österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet sind • 10 % für die signifikante (mindestens 25 %) Nutzung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen • 5 % für den umfassenden Einsatz von Holzfenstern (mind. 75% der Fensterflächen) 		

Aufgrund der beihilferechtlichen Höchstgrenze besteht für Großunternehmen bei einem Standardfördersatz von 30 % keine Zuschlagsmöglichkeit auf den Standardfördersatz.

Denkmalgeschützte Gebäude:

Die Maßnahmen müssen mit dem Bundesdenkmalamt abgestimmt sein. Um dies nachzuweisen, ist gemeinsam mit dem Förderungsantrag die Bestätigung des Bundesdenkmalamtes (Formblatt „Denkmalschutz Sanierungsinitiative“) über die geplante(n) Maßnahme(n) zu übermitteln.

Alternativ bei nicht erreichter Unterschreitung der OIB-Anforderungen –Teilsanierung

Standard-förderungssatz	Gebäudekategorie 1-12 lt. Energieausweis	Gebäudekategorie 13 lt. Energieausweis
15 %	Reduktion des ursprünglichen spezifischen Heizwärmebedarfs (HWB*) um 50 %	Reduktion des ursprünglichen LEK-Wertes um 50 %
15 %	Reduktion des ursprünglichen spezifischen Heizwärmebedarfs (HWB*) um 25 % bei denkmalgeschützten Gebäuden	Reduktion des ursprünglichen LEK-Wertes um 25 % bei denkmalgeschützten Gebäuden
10 %	Teilsanierung Thermische Sanierung der Außenfenster und -türen oder Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches ohne weitere Sanierungsmaßnahmen	
Zuschlags-möglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • 5 % für die signifikante (mindestens 25 %) Nutzung von Dämmstoffen, die mit dem österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet sind • 10 % für die signifikante (mindestens 25 %) Nutzung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen • 5 % für den umfassenden Einsatz von Holzfenstern (mind. 75% der Fensterflächen) 	

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Technische Voraussetzungen

Umfassende Sanierung:

OIB - Anforderung an den Heizwärme- und Kühlbedarf gemäß OIB-Richtlinie (Stand Oktober 2011):

- spezifischer Heizwärmebedarf: $HWB^* = 8,5 \times (1 + 2,5 / l_c)$, jedoch max. 30 kWh/m³a
- spezifischer Kühlbedarf: $KB^* = 2 \text{ kWh/m}^3\text{a}$

HWB* jährlicher spezifischer Heizwärmebedarf [kWh/m³a]

KB* jährlicher spezifischer außeninduzierter Kühlbedarf [kWh/m³a]

l_c charakteristische Länge lt. Energieausweis

Teilsanierung:

- Fenster und Türentausch: nach der Sanierung müssen mindestens 50 % der Fenster- und Türflächen einen **Uw-Wert $\leq 1,1 \text{ W/m}^2\text{K}$** aufweisen (lt. ÖNorm EN ISO 10077-1)
- Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches: Der U-Wert des Bauteils darf nach der Sanierung **max. $0,2 \text{ W/m}^2\text{K}$** betragen

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.sanierungsoffensive15.at.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste	
Energieausweis für „Nicht-Wohngebäude“ (OIB-Richtlinie Stand 2011) mit der Berechnung des Heizwärme- und Kühlbedarfs des Gebäudes gemäß ÖNORM H 5055 und Richtlinie 2010/31/EU vor und nach der geplanten Sanierung unter Verwendung validierter Software; falls vorhanden: den Energieausweis der zu privaten / Wohn-Zwecken genutzten Teile (EAW für Wohngebäude)	✓
Für Gebäude der Gebäudekategorie 13 : Berechnung der internen Gewinne (Q_{in}) und Lüftungswärmeverluste (Q_v) inklusive Erläuterung	✓
Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme inklusive Baubeschreibung, Bestands- und Einreichpläne	✓
Angebote oder Kostenvoranschläge für die wesentlichen Kostenpositionen (Dämmung, Fenster/Türen, Verschattungsmaßnahmen, Lüftungsanlage)	✓
Bestätigung des Bundesdenkmalamtes bei denkmalgeschützten Gebäuden (Formblatt "Denkmalschutz Sanierungsoffensive") erhältlich beim Bundesdenkmalamt	✓
Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro	✓

Darüber hinaus sind die Kosten für die Maßnahme im Zuge der Antragstellung detailliert anzugeben.

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum **Zeitpunkt der Endabrechnung** ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Kostenpositionen jeweils mindestens **ein Vergleichsangebot** (bei verbundenen und Partnerunternehmen von drei vom Förderwerber unabhängigen Anbietern) vorzulegen.

Die bautechnischen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes sind jedenfalls einzuhalten.

Nähere Informationen finden Sie in den FAQs: www.sanierungsoffensive15.at

Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination dieser Bundesförderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen

SYSTEMBONUS: Wird im Zuge der thermischen Gebäudesanierung oder in einem Gebäude mit guter thermischer Qualität eine weitere Maßnahme im Bereich Energieversorgung oder Energiesparen umgesetzt, kann für diese Maßnahme zusätzlich zum Standardförderungssatz ein Bonus vergeben werden. Projekte aus folgenden Förderungsbereichen kommen für den Systembonus in Frage (für diese muss separat um Förderung angesucht werden):

- Holzheizung
- Fernwärmeanschluss
- Wärmepumpe
- Thermische Solaranlage
- Energiesparen in Betrieben
- LED-Beleuchtungssysteme
- Wärmerückgewinnungen < 100 kW bei Kälte- und Lüftungsanlagen

Voraussetzung: für das betroffene Gebäude wird im Zuge der Sanierungsoffensive um Förderung angesucht oder das Gebäude verfügt bereits über eine gute thermische Qualität, welche mindestens die Voraussetzungen für den Standardförderungssatz von 20 % (siehe obige Tabelle) erfüllt.

Weitere Informationen zu den Voraussetzungen und der Höhe des Systembonus finden Sie im Infoblatt Systembonus unter: www.umweltfoerderung.at/systembonus

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.sanierungsoffensive15.at

Eine Einreichung ist bis zur Ausschöpfung der Budgetmittel möglich.

Die Mitarbeiter/innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam Thermische Gebäudesanierung: DW 712

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104
E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at



